

Amtsblatt des St. Dr. Hein:

(P. Z. 12256, M. A. XI b, 14893.) Der Magistrat wird ermächtigt, auf die Geltendmachung der Verpflegungskostenforderung der Gemeinde Wien im Betrage per 866 K 87 h bei dem Nachlasse nach dem Pflingling des Wiener Versorgungsheimes, Pius Mayerhofer, zu verzichten.

(P. Z. 12153, M. A. XIX, 1276.) Die Gemeinde Wien zieht ihren unter M. A. XIX, 936/16 eingebrachten Rekurs gegen die Erwerbssteuerausteilung bezüglich der Veitscher Magnesitwerke A.-G. pro 1915 zurück. Hinsichtlich der Erwerbssteuerausteilung pro 1916 wird von der Ergreifung eines Rechtsmittels Umgang genommen.

(P. Z. 12089, M. A. XIX, 1292.) Die Gemeinde Wien ist mit der von der Finanz-Landes-Direktion vorgeschlagenen Erwerbssteuerausteilung der Vereinigten Papier- und Ultramarinfabriken Jakob Kraus, Johann Seher, R. Schneider jun. A.-G. einverstanden.

Schluß der Sitzung.

Allgemeine Nachrichten.

Gemeinderats-Ausschuß für städtische Wohnungsfürsorge.

Sitzung vom 13. Dezember 1918.

Bgm. Dr. Weiskirchner eröffnete die Sitzung und teilte zunächst das Ergebnis der in der letzten Gemeinderats-Sitzung vorgenommenen Wahl in den Gemeinderats-Ausschuß für Wohnungsfürsorge mit.

Zum Vorsitzenden wurde sodann gewählt SM. Dr. Stich, zum Obmann-Stellvertreter SM. Dr. Scheu.

Direktor Dr. Sagmeister berichtete hierauf über die Mieterschutz-Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. 381, über die Einführung des Wohnungsnachweises und die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918 über die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden und über die Anforderung in Bestand oder in Anspruch genommener Liegenschaften für öffentliche Zwecke, wobei er ausführte:

Das Wohnungswesen und das Wohnungsrecht haben im Laufe der Jahre eine durchgreifende Aenderung erfahren. Die

Mieterschutz-Verordnung

wurde einer Neubearbeitung unterzogen, es wurde der Schutz der Untermieter und der Mieter möblierter Wohnungen einbezogen und scharfe Strafbestimmungen gegen den Unfug des Ablösegeldes und des Wohnungswuchers erlassen. Die Bestimmungen sind noch zu neu, um ihre Wirkung vollständig zu erkennen. Es läßt sich aber heute schon eine außerordentliche Besserung konstatieren. Das Kriegswucheramt, dem die Strafhandlungen übertragen wurden, geht im Einvernehmen mit dem Wohnungsamte mit größter Schärfe vor und es ist zu hoffen, daß in absehbarer Zeit diesem Wucher

wirksam gesteuert werden wird. Die neue Verordnung wurde auch nicht determiniert, sondern auf unbestimmte Zeit erlassen, es sind also darin sicher gewisse Ansätze zu einer Reform des Mietwesens überhaupt gelegen, wenn auch nicht gesagt werden kann, daß alle Bestimmungen dauernd erhalten bleiben werden. Das Wesentlichste sind die Bestimmungen zum Schutze der Mieter gegen die Kündigung und gerade diese haben es ermöglicht, daß trotz der schwierigen Verhältnisse der letzten Monate eine gewisse Beständigkeit der Wohnungsverhältnisse erreicht wurde. Die Demobilisierung, die von allen Seiten mit Recht gefürchtet wurde, hat sich noch viel schwieriger vollzogen, als man annehmen konnte, denn sie hat sich in ganz kurzer Zeit vollzogen und ihre Wirkung wurde noch verstärkt, durch die Massenzuwanderung vertriebener Deutschösterreicher aus dem Norden, Süden und Osten. Man kann nicht sagen, daß alle diese Massen wirklich Wohnung gefunden haben, aber sie haben wenigstens Unterstand oder Notunterkünfte gefunden. Es darf nicht übersehen werden, daß es zum großen Teile eben nur Notunterkünfte sind, und daß der Wohnungsbedarf noch auf längere Zeit hinaus bei weitem nicht gedeckt sein wird. Was die Abwanderung betrifft, von der man vielfach reden hört, so kann sie naturgemäß bei der Unmöglichkeit des Möbeltransportes nur für einen späteren Zeitpunkt in Betracht kommen. Uebrigens herrscht im allgemeinen nicht die Tendenz, die Wohnungen in Wien gänzlich aufzulassen, es wird also längere Zeit noch die Nachfrage das Angebot überwiegen. Das ist auch der Anlaß, daß die Aktion fortgesetzt werden muß und namentlich den Wohnungsnachweis in sehr ausgedehntem Maßstabe in Wirksamkeit tritt. Seit über vier Jahren wurde die Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über den

obligatorischen Wohnungsnachweis

gefordert und er trat nun mit 1. Dezember 1918 in Kraft. Auch hier sind die Erfahrungen noch viel zu kurz, es ist aber außer Zweifel, daß man dadurch ein viel genaueres Bild über den Wohnungsmarkt gewinnen wird. Auch der bisherige auf leerstehende Wohnungen beschränkte Nachweis hat 37.000 wohnungsuchende Parteien ergeben. Gegenwärtig ist der Nachweis nicht nur auf leerstehende, sondern auch auf gekündigte und auch auf möblierte Wohnungen ausgedehnt und es wird allmählich auch eine Regelung des Bettgeherwesens erfolgen können. Eine weitere, wichtige legislative Neuerung ist die Vollzugsanweisung über

die Anforderung von Wohnungen.

Es können Wohnungen aus verschiedenen Gründen angefordert werden. Zunächst wegen Nichtbenützung oder nicht genügender Benützung, besonders solche, welche ein gewisses Maß überschreiten, Wohnungen mit sechs Zimmern und mehr, wenn die Zahl der Bewohner vier nicht überschreitet. Die Anmeldefrist ist vor einigen Tagen abgelaufen, die Zahl der Anmeldungen war stark, es ist aber leider nicht das ganze Material verwendbar, was weniger in den Wohnungen selbst, als in der sonstigen Situation begründet ist. Es können nämlich zahlreiche Doppelwohnungen in den Villenvierteln aus Mangel an Heizungs- und Beleuchtungsmöglichkeit nicht einbezogen werden, vor allem auch wegen Mangel an Verkehrsmitteln. Die Aufarbeitung des Materials erfolgt durch eigene Arbeitsgruppen, welche systematisch in ganz Wien das Material verarbeiten. Das Wohnungsgebiet